

Entschliefungen der 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander am 08. und 09. Marz 2001 in Dfusseldorf

uerungsrecht der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander sind verpflichtet, Einzelne - wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Richtlinie der Europaischen Gemeinschaft zum Datenschutz von 1995 vorsehen - vor rechtswidrigem Umgang mit ihren personenbezogenen Daten wirksam zu schfutzen. Die damit verbundenen Beratungs- und Kontrollaufgaben verleihen den Datenschutzbeauftragten ein ffentliches Wachteramt, das die Befugnis einschliet, Behrdenverhalten auch im Detail und, soweit der Bedeutung der Sache angemessen, auch unter Bezeichnung der Amtstragerinnen und Amtstrager ffentlich zu rgen.

Aus gegebenem Anlass wendet sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander energisch gegen Versuche im Land Sachsen, durch gesetzgeberische Manahmen dieses Recht zu beschneiden und die Arbeit des Sachsischen Datenschutzbeauftragten zu behindern.